



Datum: 15. Juli 2015

Zuteilung der Zollkontingentsanteile für die Einfuhrperiode vom 1. September bis 30. November 2015 am Zollkontingent Nr. 20 Obst zu Most- und Brennzwecken

Umfang des Zollkontingentes

Für die Einfuhrperiode vom 1. September bis 30. November 2015 wurde die Kontingentsmenge von 172 Tonnen netto Obst zu Most- und Brennzwecken versteigert.

Rechtsgrundlagen der Bewirtschaftung

Artikel 16 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) in Verbindung mit Artikel 16ff der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01).

Besondere Voraussetzungen für die Zuteilung eines Zollkontingentsanteils

Zollkontingentsanteile können nur an natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften zugeteilt werden, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben, im Besitze einer Generaleinfuhrbewilligung sind und die Waren gewerbsmässig einführen.

Art der Zuteilung

Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Obst zu Most- und Brennzwecken wurden mittels Versteigerung zugeteilt. Jede bietende Person konnte maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Die Zuteilung der Zollkontingentsanteile erfolgte, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise. Der Zuschlagspreis entsprach dem Gebotspreis.

Versteigerungsergebnis

Es sind keine Gebote eingegangen. Die Menge von 172 Tonnen wird nochmals ausgeschrieben.